

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B.BAU.G.

13. BAUWEISE:
13.1 0 offen
14. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
14.1 Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 500 qm
15. FIRSTRICHTUNG:
15.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.Bau.O.

16. EINFRIEDUNG:
16.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2 u. 2.3
Art: Holzlatten, Hanichlzaun, Mauer- oder Stützmauer
Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m
Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz, braunes Imprägnierungs mittel ohne deckenden Farbzusatz.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante.
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und im gepflegten Zustand zu halten.
17. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
17.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m.
Kellergaragen sind unzulässig.
18. GEBÄUDE:
18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 a und b
Dachform: Sattel-dach 23° - 28°
Dachdeckung: Dachpfannen, dunkel- oder rot
Dachgauben: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: talseitig nicht über 0,50 m
Ortsgang: mind. 0,60 m
Traufe: mind. 0,50 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden.
- 18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 c
Kniestock: max. 0,80 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 3,50 m ab gewachsenen Boden.
Die sonstigen Festsetzungen wie Ziff. 2.2 a und b
- 18.2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.3
Bestehende Gebäude E - und E und DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bay.B.O. sind zu beachten.)